

FAQ des Webinars "Studentenjobs und Praktika – Alles Wichtige für Arbeitgeber"

Wie behandle ich Schüler im Schnupperpraktikum?

Wenn für die Tätigkeit ein Arbeitsentgelt gezahlt wird, liegt ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer vor. Lediglich wenn keine Entlohnung erfolgt (auch kein Anerkennungsbetrag oder Ähnliches) ist das Schnupperpraktikum sozialversicherungsrechtlich nicht relevant.

Zu Folie 6: Wie ist ein vorgeschriebenes Praxissemester (mindestens 20 Wochen) während des Studiums zu beurteilen?

Wenn es ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ist, gelten die Regelungen zu den Praktikanten ab Folie 41.

Zu Folie 7: Wie sieht es aus bei Studenten, welche 20 Wochenstunden arbeiten, an einer Hochschule eingeschrieben sind, grundsätzlich ordentlich studieren, jedoch nur ca. 6 Wochen eine Präsenzphase an der Uni wahrnehmen?

Die tatsächliche Präsenz in der Hochschule ist nicht relevant, da auch Zeiten des Eigenstudiums außerhalb der Räume der Hochschule zum Studium gehören. Maßgeblich ist für die Beurteilung somit die Arbeitszeit innerhalb der Beschäftigung, da die wöchentliche Studienzeit nicht gemessen bzw. nachgewiesen werden kann.

Zu Folie 8: Wie kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der schriftlichen Unterrichtung über das Ergebnis prüfen?

Der Student sollte im Arbeitsvertrag verpflichtet werden, sämtliche Änderungen, die sein Studium betreffen, dem Arbeitgeber mitzuteilen. Hierzu gehört dann auch, dass er z. B. eine Kopie über die schriftliche Mitteilung der Prüfungsergebnisse dem Arbeitgeber vorlegt.

Was genau bedeutet es, dass der Studierende offiziell von der Prüfungsleistung unterrichtet wird? Zählt dazu schon eine E-Mail vom Professor über die Note der Bachelorprüfung? Oder erst die Mitteilung

vom Prüfungsamt? Oder erst die Bachelorurkunde und -zeugnis?

Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint. Der späteren Überreichung des endgültigen Zeugnisses (im Rahmen einer Abschlussfeier) kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Ein Student ist für 6 Monate beurlaubt vom Studium für ein nicht vorgeschriebenes Vollzeitpraktikum. Ist er weiter als Student zu berücksichtigen?

Nein, sofern ein Entgelt gezahlt wird, liegt eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ggf. als Minijobber vor.

Zu Folie 9: Eine Studentin hat einen Masterabschluss als Architektin erhalten und beginnt nun ein Masterstudium als Stadtplanerin. Ist sie ordentlich Studierende oder in Fortbildung?

Während eines weiteren Masterstudiums gilt sie weiterhin als ordentlich Studierende, so dass sie bei Einhaltung der 20-Stunden-Grenze als Werkstudentin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei ist.

Zu Folie 11: Gibt es auch eine Altersgrenze?

Eine Altersgrenze für die Versicherungsfreiheit von Studenten wurde nicht festgelegt.

Über Studienabbruch oder Studienunterbrechung erfährt der Arbeitgeber in der Regel nicht automatisch. Reicht eine im Arbeitsvertrag formulierte Verpflichtung des Studierenden, den Arbeitgeber sofort über Änderungen seines Status zu informieren als Absicherung für den Arbeitgeber, den Studenten richtig einzustufen?

Ja, eine Verpflichtung des Studenten, Änderungen in seinem Studienstatus bekannt zu geben, reicht für den Arbeitgeber als Nachweis aus.

Zu Folie 11: Ist dann das 26. Semester nicht mehr sozialversicherungsfrei? „Ab 26. Semester“ heißt für mich, bis zum 25. gilt noch die Sozialversicherungsfreiheit.

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit **von mehr als 25 Fachsemestern** je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt. Ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule innerhalb des Studienganges ist dabei unbeachtlich.

Stichwort Langzeitstudent: Laut der Webinarunterlage wird ab dem 26. Fachsemester der ordentliche Studentenstatus überprüft, bei unseren SV-Prüfern der Deutschen Rentenversicherung wird bereits ab dem 12. (bzw. 14.) Fachsemester geprüft. Gibt es hierzu eine rechtliche Grundlage, worauf wir uns beziehen können?

Das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten, an dem die Deutsche Rentenversicherung Bund beteiligt war, sagt eindeutig: „Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird allerdings von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit von mehr als 25 Fachsemestern je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt.“ Dieses Rundschreiben gilt auch für den Betriebsprüfendienst der Rentenversicherung.

Gibt es Besonderheiten bei Studenten, die älter als 30 Jahre alt sind?

Für die Beurteilung, ob es sich um einen Werkstudenten handelt, ist das Alter nicht relevant. Wichtig ist das Alter jedoch, wenn es um die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studenten geht, da diese nur bis zum 14. Fachsemester oder der Vollendung des 30. Lebensjahres durchgeführt wird.

Zu Folie 13: Studenten habe oft ja kein regelmäßiges Einkommen. Wie sieht es aus, wenn ein Student ein bis zwei Monate im Jahr unter 450 Euro liegt, kann er das dann im Vor- oder Folgemonat ausgleichen, indem er mehr arbeitet? Generell: Kommt es bei der Beurteilung auf die Monatssicht oder die Jahressicht an?

Es gelten die besonderen Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs), bei denen 450 Euro im Monat nicht überschritten werden dürfen. Jedoch gibt es hierbei die Möglichkeit, Arbeitszeitkonten zu führen. Nähere Informationen hierzu findet man im Webinar zum Thema Minijobs.

Wenn ein Student ein Praktikum absolviert, welches mit 450 Euro monatlich entlohnt wird und er zusätzlich noch einen Studentenjob ausübt: Ist er dann noch ein Mini-Jobber?

Neben dem Studium kann der Student sowohl einen Minijob ausüben und gleichzeitig noch als Werkstudent tätig sein. Auf Folie 24 finden Sie ein entsprechendes Beispiel.

Zu Folie 14, keine Sozialversicherungspflicht bei kurzfristiger Beschäftigung: Ist dann wirklich egal, wie hoch das Gehalt ist?

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist die Höhe des Entgeltes nicht relevant, sofern der Mindestlohn eingehalten wird.

Wie ist es, wenn jemand Montag bis Freitag 15 Stunden arbeitet und am Wochenende noch 10 Stunden nachts? Zählt dies in die Prüfung mit hinein?

Ja, hier besteht aber die Möglichkeit bei der Krankenkasse des Studenten nachzufragen, ob diese gleichwohl die Versicherungsfreiheit als gegeben ansieht.

Gibt es Gleitzone Regelungen bei Studenten in zwei Beschäftigungen?

Die Regelungen der Gleitzone (ab 2019: Übergangsbereich) gelten auch für Studenten. Auch wenn diese nur in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Wie erhält die Krankenkasse die Information über die geleisteten Arbeitsstunden der Studenten? Woher weiß sie also, dass der Student nur 20 Stunden arbeitet?

Die Prüfung der Einhaltung der Zeitgrenzen ist Bestandteil der regelmäßig stattfindenden Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung. Sollten die zeitlichen Grenze nicht eingehalten werden, tritt rückwirkend Versicherungspflicht ein und der Arbeitgeber muss die vollen Sozialversicherungsbeiträge, also auch die Arbeitnehmerbeiträge, und ggf. Säumniszuschläge zahlen.

Wie ist es zu bewerten, wenn die Studenten kein Fixgehalt, sondern Stundenlohn bekommen?

Der Arbeitgeber muss eine vorausschauende versicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen. Hierbei prüft er, ob das Jahresentgelt voraussichtlich 5.400 Euro über- oder unterschreitet. Irrt sich der Arbeitgeber, so hat er seine Meldungen mit dem Bekanntwerden seiner Fehleinschätzung für die Zukunft und auf Dauer zu korrigieren.

Ein Arbeitnehmer absolviert eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule. Zu der Ausbildung gehören laut Ausbildungsverordnung Praktikumsabschnitte. Er erhält eine monatliche Vergütung. Ist der Berufsschüler in diesem Fall „Auszubildender“ oder handelt es sich hierbei um ein „Pflichtpraktikum“?

Wenn es sich um eine Fachschule handelt, gelten die Regelungen für Praktikanten. Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, die u. a. der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Aus- oder Weiterbildung dienen. Der Besuch der Fachschule setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Was ist mit Schwankungen (in einem Monat 19 Stunden, im anderen Monat 21 Stunden)? Muss man dann immer neu an und abmelden?

Ein auch nur gelegentliches Überschreiten der 20-Stunden-Genze außerhalb der vorgestellten Möglichkeiten (Nacht- oder Wochenendarbeit, Semesterferien) ist nicht zulässig.

In einigen Studiengängen erfolgen die Vorlesungen blockweise, sodass immer wieder mal ein bis zwei Wochen zwischenzeitlich gern von den Studenten genutzt werden. Das bedeutet aber dann mehr als 20 Stunden in der Woche und nach Vorlesungsverzeichnis während des Semesters (also nicht in den Semesterferien). Dies gilt dann nicht als sozialversicherungsfrei?

Richtig, ein auch nur gelegentliches Überschreiten der 20-Stunden-Genze außerhalb der

vorgestellten Möglichkeiten (Nacht- oder Wochenendarbeit, Semesterferien) ist nicht zulässig.

Wie wird ein Urlaubssemester beurteilt?

Ein Urlaubssemester ist kein Fachsemester, insofern gilt der Student in dieser Zeit nicht als ordentlich Studierender.

Bei privat versicherten Werkstudenten haben wir diese bisher immer einfach bei der AOK zur Abführung der Rentenversicherung angemeldet. Seit einiger Zeit gibt es damit aber Probleme. Was tun?

Lässt sich für einen privat krankenversicherten Studenten keine Krankenkasse als Einzugsstelle ermitteln, kann der Arbeitgeber eine Krankenkasse als Einzugsstelle frei wählen.

Folie 22: Darf man in dem Fall nicht einen Minijob neben der SV-pflichtigen Tätigkeit haben?

Im Prinzip ja, in dem Beispiel liegen aber zwei Minijobs vor.

Zu Folie 15 ff: Wie ist die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung für die Zeit zwischen dem Abitur und dem Studium, wenn die Einschreibung bei der Uni bereits erfolgt ist und es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt?

Der Status Werkstudent liegt erst mit dem Semesterbeginn vor, da er ab diesem Zeitpunkt frühestens eingeschriebener Student ist.

Kann ein Student mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden auch auf eigenen Wunsch (freiwillig) sozialversicherungspflichtig gemeldet werden?

Nein, nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, **als Arbeitnehmer** krankenversicherungsfrei (Werkstudentenprivileg). Entsprechendes gilt für die soziale Pflegeversicherung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die während ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Die Versicherungsfreiheit ist somit gesetzlich verankert.

Folie 17: Eine kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit möglich?

Nein, eine kurzfristige Beschäftigung ist immer versicherungsfrei, es sei denn, sie wird berufsmäßig ausgeübt. Nähere Informationen enthält das Webinar zum Thema Minijobs.

Unser Werkstudent (20 Stunden/Woche) hat genau drei Monate in den Semesterferien 30 Stunden gearbeitet. Hierfür wurden ihm Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Laut Ihren Ausführungen müsste er diese Beträge dann ja wieder zurückerhalten, oder?

Ja, da bei Beschäftigungen in den Semesterferien die 20-Stunden-Grenze überschritten werden darf. Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft in der Gesamtbetrachtung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt ist, daher Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs. Dies gilt auch für eine Beschäftigung, die grundsätzlich an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgedehnt und nach dem Ende der Semesterferien wieder auf eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden zurückgeführt wird.

Sind die 26 Wochen auch für die Semesterferien zu beachten?

Übt ein Student im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) mehrmals eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden aus, ist zu prüfen ob er seinem Erscheinungsbild nach noch als ordentlicher Studierender anzusehen ist oder bereits zum Kreis der Beschäftigten gehört. Von einer Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten ist in diesen Fällen auszugehen, wenn ein Student im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) in einem Umfang von mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist.

Zu Folie 43: Wenn die Mindestdauer des Pflichtpraktikums überschritten wird, wie kann der Arbeitgeber nachweisen, dass ein Zusammenhang besteht? Bzw. muss der Arbeitgeber das überhaupt nachweisen?

Sofern dieselbe Tätigkeit während des Praktikums auch für die Zeit nach der vorgeschriebenen Praktikumszeit verrichtet wird, liegt ein Zusammenhang vor.

Kann ein Student Werkstudent sein, nebenbei einen Minijob haben und dazu noch ein Praktikum absolvieren? Wie sieht das dann in der Sozialversicherung aus? Darf das Praktikum evtl. beim gleichen Arbeitgeber wie der Minijob bzw. Werkstudent ausgeübt werden?

Wenn es sich um zwei verschiedene Arbeitgeber handelt, dann ja. Bei einem Arbeitgeber ist dies nicht möglich, da man hier von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgehen muss.

Warum ist ein beurlaubter Werkstudent (also keine Immatrikulation vorliegend) bei einem freiwilligen Praktikum als Werkstudent zu betrachten? In einem Urlaubssemester ist der Student ja nicht immatrikuliert.

Im Unterschied zur Ausübung einer Beschäftigung während eines Urlaubssemesters wird bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters davon ausgegangen, dass der Student überwiegend für das Studium tätig ist, somit seinem Erscheinungsbild nach – trotz Beurlaubung – als ordentlich Studierender anzusehen ist, sodass Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs gegeben ist. Ein nicht vorgeschriebenes Praktikum während des Urlaubssemesters führt hingegen nicht zur Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

Gibt es eine Liste der einzelnen Rechtsvorschriften, die Grundlage für die hier aufgezeigten Beurteilungen/Sachverhalte sind?

Weitere Erläuterungen sowie die gesetzlichen Fundstellen enthält das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016 zur Versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten.

Gelten bei den 20 Stunden die vertraglich vereinbarten oder die tatsächlich geleisteten?

Es gelten die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Wie ist es mit Praktika, die von der Hochschule vorgeschrieben sind als Vorpraktika, aber die man erst bis zum 4. Semester absolviert haben muss? Wenn ein Student dieses Vorpraktikum bei uns erst in den Semesterferien zwischen dem 2. und 3. Semester absolviert, ist es dann als Vorpraktikum oder als Zwischenpraktikum zu bewerten?

Aus Sicht der Sozialversicherung ist es dann ein Zwischenpraktikum, da es während des Studiums ausgeübt wird, der Praktikant ist ein eingeschriebener Student.

Handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, wenn man bereits einen Bachelorabschluss hat und während des Masterstudienganges eine kurzfristige Beschäftigung in dem erlernten Beruf ausübt?

Das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung richtet sich nicht nach dem Bildungsstand, sondern orientiert sich an den zeitlichen Grenzen.

Wie werden Werkstudenten im Tätigkeitsschlüssel eingeordnet? Wird hier der jeweilige Studiengang ausgewählt, z. B. Master of Science - Angewandte Informatik oder wird die Tätigkeit ausgewählt, die der Werkstudent im Unternehmen ausübt?

Der Tätigkeitsschlüssel richtet sich nach der tatsächlich verrichteten Tätigkeit, nicht nach dem angestrebten Abschluss.

Werden die 20 Stunden tatsächlich pro Woche geprüft oder geht auch 80 Stunden pro Monat?

Es gilt unabhängig von der Anzahl der Wochen innerhalb eines Monats die wöchentliche Grenze von 20 Stunden.